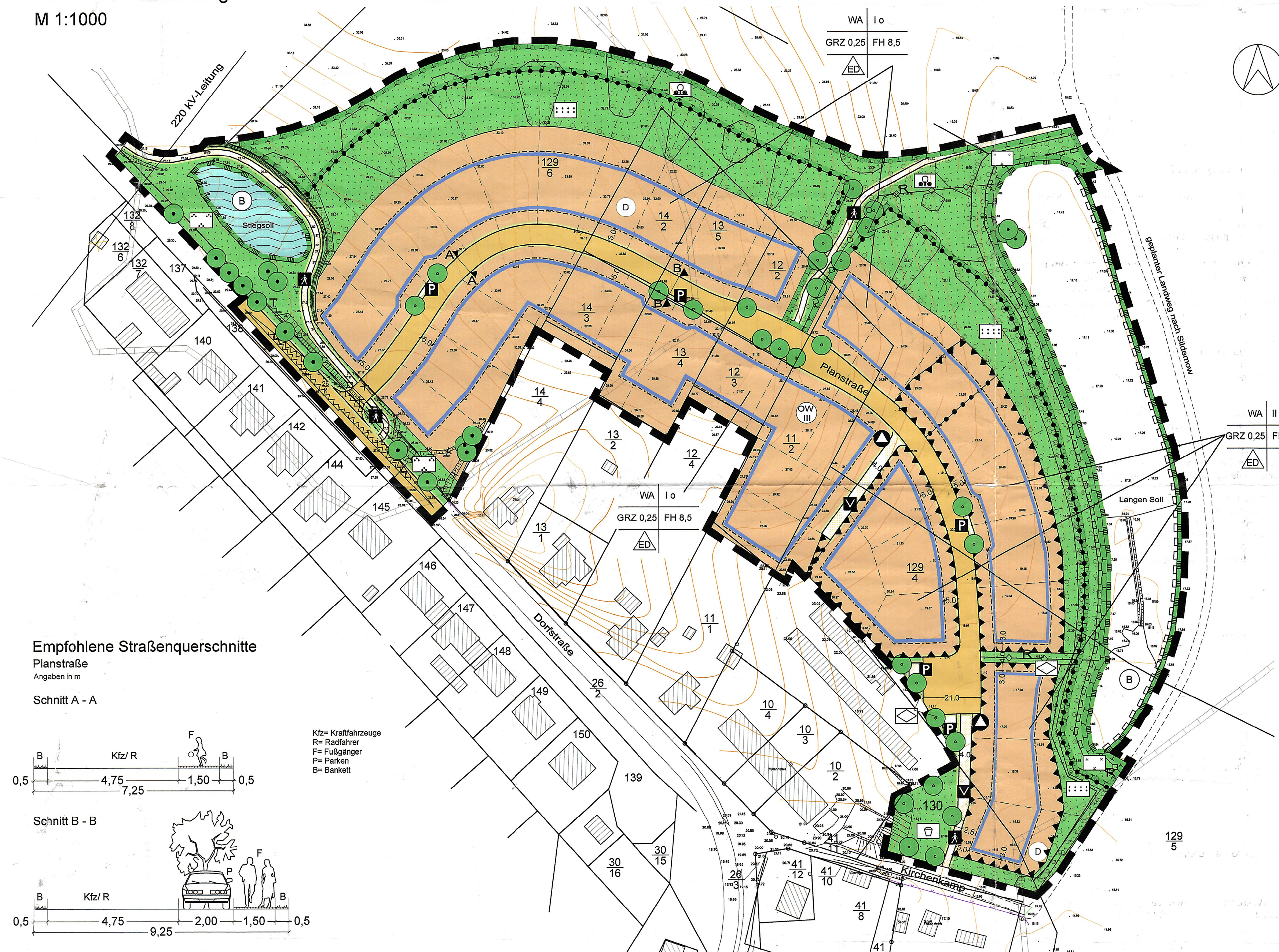


SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF

über den Bebauungsplan Nr. 20 "Papendorf - Nord"

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenvorschrift 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg, öffentlich

öffentliche Parkfläche

Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Trinkwasserleitung, unterirdisch

Regenwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Grünanlage, privat

Sukzessionsfläche, öffentlich

Spielplatz, öffentlich

Parkartige, extensive Grünfläche, öffentlich

Parkanlage, öffentlich

Zäsurgrün, öffentlich

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

OW III

Schutzgebiet für Oberflächengewässer, Trinkwasserschutzzone III

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Biotope

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flächen mit der Vermutung von Bodendenkmälern

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der für die Regenwasserentsorgung und die Unterhaltung des Langen Solls zuständigen Träger

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorgeschlagene Parzellierung

Flurstücksnummern

Bemaßung in m

Schnittlinie Straßenquerschnitt

Höhenangabe in m ü. NN

künftig fortfallend

Böschung

Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Bodendenkmalfunde in den nachrichtlich übernommenen Bereichen vermutet, die vor Beginn der Bauarbeiten untersucht werden müssen. Der Beginn des Mutterbodenabtrags ist mind. 4 Wochen zu vor verbindlich mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Wird in ein Denkmal eingegriffen, hat der Verursacher die Kosten für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation zu tragen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Untere Boden-schutzbehörde, wird hingewiesen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Warnow-Oberflächenwasserfassung. Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen, insbesondere die Schutzzonenvorschriften für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow vom 27.3.1980 und die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Lage der externen Ausgleichsfläche "Grabenrenaturierung" gemäß Teil B-Text, Pkt. 6.11 innerhalb der Flurstücke 130 und 129/1, Flur 1, Gemarkung Papendorf

Übersichtsplan M 1 : 2000

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 468)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 1, 4, 16, 18 BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe u. d. Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Die Firsthöhe darf max. 8,5 m über dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt dient die Mitte der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche des jeweiligen Baugrundstücks.

2. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Größe der Baugrundstücke wird auf mindestens 650 m² je Einzelhaus und mindestens 450 m² je Doppelhaushälfte festgesetzt.

3. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12, 14 u. 23 BauNVO)

Die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist zwischen der Planstraße und den straßenseitigen Baugrenzen der Grundstücke unzulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen, je Doppelhaushälfte ist max. eine Wohnung zulässig.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Sichtdreiecke sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie private Stell- und öffentliche Parkplätze unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen straßenseitig eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,0 m.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für die Regelung des Wasserabflusses, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 u. 25, Abs. 1a u. Abs. 6 BauGB)

6.1 Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass benachbarte Grundstücksflächen vor einem Regenwassereintrag geschützt werden.

6.2 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

6.3 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Baumaßnahmen gem. DIN 19820 zu schützen. Totholz- und Pflegeschnitte sind zulässig. Beschädigte oder ausgegangene Gehölze sind gleichzeitig zu ersetzen.

6.4 Innerhalb der gekennzeichneten Flächen der Planstraße sind mind. 13 Hochstämme 3xv STU mind. 16-18 der Arten Prunus avium „Plena“ (Gefüllte blühende Vogelkirsche) oder Sorbus aria (Schwedische Mehlbeere) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.5 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf dem Anteil der privaten Grünflächen zu mindestens 30 % innerhalb der festgesetzten Pflanzinseln mit folgenden, dauerhaft zu erhaltenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen:

Pflanzliste Sträucher und Bäume:

Sträucher

Cornus mas Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Prunus spinosa Schlehe

Rosa arvensis Feldrose

Rosa canina Hundrose

Rosa glauca Hechtrose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Folgende Qualitäten sind zu verwenden und im Pflanzenraster von 1,0 x 1,0 m zu pflanzen: für Sträucher 2xv mind. 60-100, für verpflanzte Heister mind. 100-125 und für Bäume Hochstämme 3xv STU mind. 10-12. Die übrigen Flächen sind als extensive Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie von Kompost-, Lager- oder Feuerplätzen ist unzulässig.

6.6 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkartige extensive Grünfläche" sind auf 50 % der Flächen zur Abschirmung des Baugebietes gegenüber der offenen Landschaft unregelmäßig gestaltete naturnahe Gehölzflächen innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Sträucher und Bäume zu verwenden:

Pflanzliste Sträucher und Bäume:

Sträucher

Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Prunus spinosa Schlehe

Rosa canina Hundrose

Rosa glauca Hechtrose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Corylus avellana Haselnuss

Bäume und Heister

Acer campestre Feldahorn

Carpinus betulus Hainbuchen

Quercus excolior Esche

Quercus robur Stieleiche

Prunus avium Vogelkirsche

Pyrus pyramidalis Wildbirne

Sorbus aucuparia Eberesche

Folgende Qualitäten sind zu verwenden und im Pflanzenraster von 1,0 x 1,0 m zu pflanzen: für Sträucher 2xv mind. 60-100, für verpflanzte Heister mind. 100-125 und für Bäume Hochstämme 3xv STU mind. 16-18. Die Gehölzflächen sind drei Jahre in der Entwicklungspflege zu pflegen und für die Dauer dieser Zeit mit Wildschutzzäunen einzufrieden. Die Flächen beiderseits des Fußweges sind als einschränkte Wiesen- oder Weidenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Flächen sind im Abstand von zwei Jahren zu mähen.

6.7 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" sind insgesamt 5 Hochstämme 3xv STU mind. 16-18 der Arten Acer campestre (Feldahorn) und Crataegus „Carrierei“ (Apfelort) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.8 Das Stiegegg, permanentes Kleingewässer, (Biotop Nr. 06885) und das Weidengebüsch, temporäres Kleingewässer, (Biotop Nr. 06891) innerhalb des Biotopkomplexes Langen Soll sind als gesetzlich geschützte Biotope dauerhaft zu erhalten. Mülleinträge sind zu beseitigen.

6.9 Der Biotopkomplex Langen Soll ist mit einer öffentlichen Grünfläche als Pufferzone in einer Breite von mind. 7,0 m zu erweitern. Die Flächen zwischen dem Langen Soll und der anzupflanzenden Hecke werden der natürlichen Sukzession überlassen. An der nördlichen, südlichen und westlichen Seite des Biotopkomplexes ist eine naturnahe Hecke von 5,0 m Breite der Arten und Qualitäten gem. 6.6 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die naturnahe Hecke ist drei Jahre in der Entwicklungspflege zu pflegen und für die Dauer dieser Zeit mit Wildschutzzäun einzufrieden.

6.10 Der Gewässerabschnitt des Biotopkomplexes Langen Soll ist zu erhalten und zu verbessern. Dazu ist das unbelastete Regenwasser aus dem östlichen Teil des Plangebietes mit natürlichem Gefälle zum Langen Soll an zwei Einleitetellen in das Soll einzuleiten. Der Abfluss am südlichen Rand des Solls ist zu erneuern und auf eine Höhe von 16,80 m ü.NN anzuheben, um die Retentionsfläche zu vergrößern. Das Regenwasser aus dem nordwestlichen Teil des Plangebietes mit natürlichem Gefälle zur Dorfstraße ist in die dortige zentrale Regenwasserabfuhr einzuleiten. Vorhandene Entwässerungsleitungen sind in das System einzubinden, ggf. vorhandene Drainageleitungen zu verlegen bzw. abzufangen.

6.11 Außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes ist als externe Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung eines Fließgewässers zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Langen Soll innerhalb der südlich an den Bebauungsplan angrenzenden Flurstücke 130 und 129/ Flur 1 Gemarkung Papendorf, zu planen und auszuführen. Dazu ist die derzeit verrohrte Regenwasserleitung vom Langen Soll durch die südlich gelegene Kleingartenanlage als offener Graben zu gestalten. Nach einem zunächst zu erneuernden verrohrten Abschnitt unter dem geplanten Landweg und der Ackerzufahrt ist ein mäandrierender Graben mit flachen Böschungen, 1,2 und flacher, mit Anschluss an den Graben 13 "Beke" herzustellen. Der in diesem Bereich vorhandene Durchlass in der Beke ist zu erneuern und zu vergrößern. Vorhandene Bäume der ehemaligen Kleingärten sind in die Renaturierungsmaßnahme einzubeziehen. Am mindesten zwei Stellen sind besonnte Flachwasserbereiche zur Initiierung von Amphibienlebensgemeinschaften anzulegen.

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schallmaß-Maß von R_{WA} = 30 dB zu realisieren.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

8.1 Für Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur unglasierte rote, rotbraune, braune oder anthrazitfarbene Tonziegel oder Betonplatten zulässig. Außerdem sind Reet- oder begrünte Dächer zulässig.

8.2 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortauschen, ist unzulässig.

8.3 Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen der beiden Haushälften in gleichen Formen, Materialien und Farbönen auszuführen.

8.4 Die nur außerhalb des Vorgartenbereichs zulässigen Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleide- oder Rankgittern zu versehen.

8.5 Einfriedungen sind nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten oder Holzzaun zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Die zulässige Höhe für Einfriedungen beträgt an der Planstraße max. 0,80 m.

8.6 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

8.7 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtbildern, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

8.8 Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.4.2008 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Papendorf vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 "Papendorf-Nord", gelegen am nördlichen Ortsrand von Papendorf, begrenzt im Südwesten durch die Dorfstraße und die vorhandenen, bebauten Grundstücke, im Süden durch den Kirchenkamp, im Nordwesten durch das Stiegegg, im Norden und Nordosten durch Ackerflächen und im Südosten durch das Langen Soll, umfassend Teilflächen der zur Zeit noch bestehenden Flurstücke 11/1, 12/4, 14/4, 26/2, 129/5, 129/6, 129/7 und 130 sowie die Flurstücke 129/4, 14/2, 14/3, 13/4, 13/5, 12/2, 12/3 und 11/2 der Flur 1, Gemarkung Papendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.11.2006. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 16.7.2007 durch Veröffentlichung im "Landboten" erfolgt.

Gemeinde Papendorf, den 24.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 23.7.2007 beteiligt worden.

Gemeinde Papendorf, den 24.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 7 BauGB vom 24.7.2007 bis zum 27.8.2007 wurde der Öffentlichkeit auslegung im Amt Warnow-West, Bauamt, durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.7.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Gemeinde Papendorf, den 24.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 6.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemeinde Papendorf, den 24.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 2.1.2008 bis zum 4.2.2008 während der Dienststunden im Amt Warnow-West, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsrast abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 17.12.2007 durch Veröffentlichung im "Landboten" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 17.12.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Papendorf, den 24.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 16.06.08 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 22.07.08 (Siegel) Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.6.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Papendorf, den 24.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A